



Besondere Vereinbarungen

gültig ab 01.01.2020
Vermittler OV-Börse

Für landwirtschaftliche Gebäudeversicherungen, die über die Ostfriesische Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein GebäudeOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Voraussetzung für die nachstehenden Haftungserweiterungen ist, dass mindestens ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude im Vertrag zum gleitenden Neuwert mit Unterversicherungsverzicht versichert gilt.

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenze OV-Börse-Konzept
1	Ableitungsrohre (älter als 10 Jahre) von Wohngebäuden	L	auf Antrag
2	Absturz unbemannter Flugkörper	F	●
3	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F L S EC NG	vereinbart
4	An-, Aus- und Umbauten - Vorsorgedeckung	F L S EC NG	100.000 €
5	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)	F L S EC NG	vereinbart
6	Besserstellungs-Garantie ABL2016	F L S EC NG	vereinbart
7	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	●
8	Feuer-Rohbauversicherung 24 Monate (sofern beantragt)	F	●
9	Gartenhäuser, private Geräte-, Fahrradschuppen, Pkw-Carports - Vorsorgedeckung	F S	2.500 €
10	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)	F L S EC NG	vereinbart
11	Konditionsdifferenzdeckung ab Antragseingang (max. 12 Monate vor Beginn des Vertrags) inkl. Summendifferenzdeckung (max. 3 Monate vor Beginn des Vertrages)	F L S EC NG	vereinbart
12	Leitungswasserschäden an Wirtschaftsgebäuden	F	2.000 €, SB 500 €
13	Liberale Wiederaufbauklausel - erweiterte Regelung	F	vereinbart
14	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	F L S EC NG	10 % über den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache hinaus
15	Mietausfall für genutzte Räume in Wirtschaftsgebäuden	F	Haftzeit 24 Monate, 10 % der Vsu, max. 20.000 €
16	Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten	F S	500.000 €
17	Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung	F L S EC NG	ab Schadenhöhe 50.000 €
18	Seng-, Rauch- und Rußschäden	F	5.000 €, SB 1.000 €
19	Solaranlagen - Ausschluss bei Spezialversicherung	F L S EC NG	vereinbart
20	Solaranlagen - Vorsorgedeckung	F S	100.000 €
21	Versichererwechsel - unklare Zuständigkeit bei Nässeschäden	L	vereinbart
22	Wohnteile in der Landwirtschaft - Differenzdeckung		vereinbart
	1. Datenrettungskosten	F L S EC NG	bis 500 €
	2. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen	F	versichert
	3. Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauchmeldern	F	bis 5.000 €
	4. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall	F L S EC NG	versichert
	5. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung	F L S EC NG	bis 1.000 €
	6. Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden	L	bis 1.500 €
	7. Schlauchbruchschäden	L	versichert
	Der Versicherer bietet Unterversicherungsverzicht (UVV) bei		
	Übernahme der Versicherungssumme vom Vorversicherer mit UVV, wenn nachvollziehbare Unterlagen zum UVV, die Wertermittlung und die Bestätigung, dass die Baubeschreibung Bewertung des Gebäudes anhand der vom Versicherer vorgegebenen Kriterien, auch bei Denkmalschutz (Kategorie A und B)	F L S EC NG	auf Antrag
	Bei Denkmalschutz Kategorie C sind vorab Fotos vom Gebäude sowie Auflagen der Denkmalschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Alternativ reicht ein Architektengutachten (aktuell seit den letzten Umbaumaßnahmen), das den Denkmalschutz wertmäßig berücksichtigt.	F L S EC NG	auf Antrag

- bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen

Erfolgt die Vertragsbetreuung nicht mehr über die Ostfriesische Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode



Besondere Vereinbarungen

Für landwirtschaftliche Gebäudeversicherungen, die über die Ostfriesische Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein GebäudeOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung

1 Ableitungsrohre (älter als 10 Jahre) von Wohngebäuden

Ist die Mitversicherung von Schäden an Ableitungsrohren von Wohnteilen/-gebäuden beantragt, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre waren und wurde im Antrag ein Alter von 5-10 Jahren angegeben, beruft sich der Versicherer nicht auf Falschangabe im Antrag, soweit diese Ableitungsrohre beim unmittelbaren Vorversicherer ebenfalls versichert waren.
Es gilt ein Selbstbehalt von 25 % je Versicherungsfall vereinbart.

2 Absturz unbemannter Flugkörper

In Erweiterung von A 2.1 d) ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung.

3 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

4 An-, Aus- und Umbauten - Vorsorgedeckung

Sofern über einen anderen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz besteht, gelten - ohne gesonderten Antrag - werterhöhende An-, Aus- und Umbauten an bereits versicherten Gebäuden im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert. Versicherungsschutz besteht
- im Rahmen der Feuerversicherung ab Beginn der Arbeiten bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt, maximal 24 Monate ab Beginn der Bauarbeiten.
- im Rahmen der sonstigen versicherten Gefahren ab der bezugsfertigen Herstellung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt.
Die erforderliche Anzeige einer von den Bauarbeiten ausgehenden Gefahrerhöhung bleibt davon unbenommen.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ABL2016 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht.
Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Optimal-Baustein besteht.

6 Besserstellungs-Garantie ABL2016

Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABL2016

1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.

1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 ABL2016 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.5, A 3.4, A 4.4, A 5.4, A 6.5, A 7.7 ABL2016 und A 11 BWN2018
- Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 21, A 22, B 8 und B 9 ABL2016 sowie A12 BWN2018.

7 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 2.5 d sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

8 Feuer-Rohbauversicherung 24 Monate (sofern beantragt)

Sofern eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung beantragt wurde, beträgt ihre Laufzeit 24 Monate.



9 Gartenhäuser, private Geräte-, Fahrradschuppen, Pkw-Carports - Vorsorgedeckung

In Erweiterung von Klausel C022(16) sind folgende Nebengebäude mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und ständig unterhalten werden:

1. Carports für Pkw bis 30 qm Grundfläche
2. Geräte- und Fahrradschuppen bis 15 qm Grundfläche
3. Gewächs- und Gartenhäuser bis 15 qm Grundfläche
4. Hundehütten (Zwinger) bis 10 qm Grundfläche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für alle vorstehend genannten und vom Schaden betroffenen Gebäude zusammen auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

10 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)

Ist der Zusatzbaustein GebäudeOptimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen. Bei Wohngebäuden/-teilen verzichtet der Versicherer auf eine Leistungskürzung (Quotelung).

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzutragen.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

11 Konditionsdifferenzdeckung ab Antragseingang (max. 12 Monate vor Beginn des Vertrags) inkl. Summendifferenzdeckung (max. 3 Monate vor

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 3 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt, gilt für bis zu 12 Monate für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

- a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

12 Leitungswasserschäden an Wirtschaftsgebäuden

Soweit für das vom Schaden betroffene Gebäude eine Feuerversicherung besteht und es sich um ein nur zu landwirtschaftlichen Zwecken genutztes Wirtschaftsgebäude handelt, sind Schäden gemäß A 3 ABL 2016 mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag, im Jahr maximal auf das Doppelte, begrenzt. Der Kunde trägt von jedem Schaden den vereinbarten Selbstbehalt. Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn keine Leitungswasserversicherung für das Gebäude besteht (Subsidiärdeckung)



13 Liberale Wiederaufbauklausel - erweiterte Regelung

Ergänzend zur Klausel 9974 (16) kann der Versicherer auf Antrag erlauben, dass beim Wiederaufbau des Gebäudes von der Auflage, den Wiederaufbau in übereinstimmender Größe, Einrichtung und Zweck vorzunehmen, abgewichen wird. Das gilt auch für die Verlängerung der Wiederaufbaufrist gemäß A 18.2 ABL 2016 zur Erlangung des Neuwertanteils.

Beispiele für einen begründeten Antrag:

- keine Fortführung der Landwirtschaft
- Teilaufgabe der Landwirtschaft

14 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von A14.1 a) aa) ABL 2016 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus (Vorsorgedeckung) mitversichert.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in gleicher Art und Güte infolge Technologiefortschritts unwirtschaftlich oder nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

15 Mietausfall für genutzte Räume in Wirtschaftsgebäuden

Im Rahmen der versicherten Gefahren und soweit keine anderweitige Mietausfallversicherung besteht ersetzt der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag auch den Mietausfall im Rahmen von A 13.2 ABL2016 für vermietete, versicherte Wirtschaftsgebäude.

16 Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten

Hat der Versicherungsnehmer alle versicherbaren Gebäude der im Einzelvertrag genannten Risikoorde bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so gelten Neubauten ab Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Feuer-Rohbauversicherung gemäß nachstehender Bestimmungen mitversichert.

a) Die Entschädigung ist abweichend von der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten in Verbindung mit Klausel C028(16) je Versicherungsfall auf 1.500.000 € begrenzt.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Neubauten spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Baubeginn dem Versicherer anzuzeigen.

c) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die Meldung an den Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten seit Baubeginn erfolgt ist oder die Bauarbeiten vor Fertigstellung dauerhaft eingestellt werden.

d) Der vorläufige Versicherungsschutz endet

- mit der Einigung der Fertigstellung und Mitversicherung im Rahmen der bestehenden Verträge oder

- mit der endgültigen Ablehnung des Versicherers über die Mitversicherung

oder

- mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Mitversicherung. In diesem Fall hat der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beendigung des Versicherungsschutzes zu informieren.

e) Versichert sind Neu-/Rohbauten bis max. 12 Monate Dauer, und zwar

- gegen Schäden durch Feuer vor Bezugsfertigkeit am Gebäude und an den zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- gegen Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind. Der Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als aus keinem anderweitigen Vertrag Ersatz erlangt werden kann und sofern der Versicherungsnehmer auch seine anderen, neuwertversicherungsfähigen Gebäude gegen Sturm versichert hat.

17 Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung

In Erweiterung der Regelungen zum Sachverständigenverfahren (ABL2016 – A 19 in Verbindung mit Pos. II. Nr. 4 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) trägt der Versicherer die Kosten eines Sachverständigenverfahrens zu 100 %, sofern die Schadenhöhe 50.000 € übersteigt.

18 Seng-, Rauch- und Rußschäden

Abweichend von A 2.5 b) ABL 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden bis zum vereinbarten Betrag.

Abweichend von A 6.3 ABL 2016 werden die dort genannten Schäden bis zu dem vereinbarten Betrag auch ersetzt, wenn die Gefahr Feuer versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine EC-Versicherung gegen dieselben Gefahren für die vom Schaden betroffenen Gebäude besteht.

19 Solaranlagen - Ausschluss bei Spezialversicherung

Ist auf einem versicherten Gebäude eine Solaranlage installiert für die eine Spezialversicherung besteht, gilt die Anlage gemäß Klausel 9957 Ausschluss Fotovoltaikanlage bzw. 9958 Ausschluss Solaranlage (Sonnenkollektoren) vom Vertrag ausgeschlossen, auch wenn eine einzelvertragliche Regelung hierzu nicht getroffen wurde.

20 Solaranlagen - Vorsorgedeckung

Bei Feststellen der Nichtanzeige einer nach Antragstellung erfolgten Installation einer Solaranlage hat der Makler eine nachträgliche Anzeige jederzeit unverzüglich vorzunehmen und den Versicherungsvertrag zu korrigieren.

Wird erst im Versicherungsfall festgestellt, dass auf einem versicherten Gebäude eine dem Versicherer nicht angezeigte und dem Makler nicht bekannte Solaranlage installiert ist, für die keine Spezialversicherung besteht, verzichtet der Versicherer bis zu einer Unterversicherung von 25 % auf die Anrechnung einer durch die Installation der Solaranlage entstandenen Unterversicherung und beruft sich nicht auf einen Verstoß gegen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung, sofern die Nichtanzeige weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruhte.

In diesem Fall ist der Mehrbeitrag für die Nachversicherung (Erhöhung der Versicherungssumme) und für die Gefahrerhöhung rückwirkend ab Inbetriebnahme der Solaranlage nachzuentrichten.



21 Versichererwechsel - unklare Zuständigkeit bei Nässeschäden

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.
2. Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die vom Versicherungsnehmer zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich aus seinem Vertrag gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei ihm noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

22 Wohnteile in der Landwirtschaft - Differenzdeckung

Sofern im Rahmen der Landwirtschaft-Gebäudeversicherung mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Baustein GebäudeOptimal Wohnteile ohne räumliche Trennung zur Landwirtschaft mitversichert sind, gelten für diese nachstehende zusätzlichen Deckungserweiterungen.

Diese Erweiterung gilt nicht für freistehende Wohngebäude, die separat über eine Wohngebäudeversicherung versichert werden können und nicht für Positionen, die im Rahmen des Vertrages Landwirtschaft Gebäude mit abweichenden Entschädigungsgrenzen versichert gelten.

Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Kosten,

22. 1. Datenrettungskosten

aa) infolge eines Versicherungsfalles für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

bb) Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung, cc) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

Der Versicherer ersetzt keine Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

22. 2. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen

Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und kein Versicherungsschutz über die Inhaltsversicherung des Gewerbetriebes besteht.

22. 3. Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauchmeldern

Sofern ein Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde, gilt: Veranlasst der Alarm eines Rauchmelders Polizei oder Feuerwehr, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchmelders ausgelöst wurde.

Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

22. 4. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

22. 5. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung

Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung infolge eines versicherten Ausfalls von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Fotovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

22. 6. Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden

Schadensuchkosten (z. B. Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässeschäden die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen (siehe A 3.3 und A 3.4) angefallen ist.

22. 7. Schlauchbruchschäden

Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus gebrochenen Schläuchen ausgetreten ist, die mit der Rohren oder Einrichtungen der Wasserversorgung verbunden sind.